

Haushaltssatzung der Gemeinde Ganzlin für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Ganzlin vom 25.05.2023 Beschluss Nr. GA/19/0180 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von		3.140.600 €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von		3.413.500 €
ein Ergebnis nach Veränderung der Rücklagen von		-172.500 €
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von		3.154.700 €
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von		3.138.900 €
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von		15.800 €
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von		314.600 €
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von		943.400 €
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von		-628.800 €
¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 250.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 333 v.H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 437 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 391 v.H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtanzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 17,476 Vollzeitäquivalente.

§ 7 Weitere Vorschriften

7.1. Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 KV M-V eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

- a. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit im Ergebnishaushalt ein erheblicher Fehlbetrag entstehen oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich wesentlich erhöhen wird,
- b. sich zeigt, dass im Finanzhaushalt der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in erheblichem Umfang nicht ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu decken oder eine bereits bestehende Deckungslücke sich wesentlich erhöhen wird,
- c. im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen erheblichen Umfang getätigt werden sollen oder müssen; entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen,
- d. bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen,
- e. Arbeitnehmer eingestellt oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält. Geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV sind alle Anpassungen, die auf Grund des gesetzlichen Betreuungsschlüssels in Bereich der Kita vorgenommen werden.
- f. Erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 KV sind Beträge von mehr als 100.000 €. Geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 und Abs.3 Nr.1 KV sind Beträge von bis zu 50.000 €.

7.2. Entscheidungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben

Die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird durch die Gemeindevertretung getroffen, wenn sie die in der Hauptsatzung der Gemeinde festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses/Bürgermeisters übersteigt.

7.3. Regelungen zur Deckungsfähigkeit

- 7.3.1 Innerhalb eines Teilhaushaltes sind Ansätze für Aufwendungen/Auszahlungen kraft Gesetz gegenseitig deckungsfähig (§ 14 Abs.1 GemHVO-Doppik).
- 7.3.2. Mehrerträge /-einzahlungen bei 28100.4629 dürfen gem. § 13 Abs. 1 Satz 3 GemHVO-Doppik für Mehraufwendungen /-auszahlungen bei 28100.5249 verwendet werden.
- 7.3.3. Mehrerträge/-einzahlungen bei der Gewerbesteuer berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen bei der Gewerbesteuerumlage (§ 13 Abs.2 Satz 1 GemHVO-Doppik).
- 7.3.4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

7.4. Zweckbindung / Übertragbarkeit

7.4.1 Der Anteil der mit dem Landkreis verhandelten Regelsätze für die bauliche Unterhaltung (enthalten in den Zuweisungen vom Landkreis (36100.41443)) ist gem. § 13 (1) GemHVO-Doppik M-V zweckgebunden für die bauliche Unterhaltung der Kita. Der Ansatz für die bauliche Unterhaltung der Kita (36500.5231) wird in Höhe des verhandelten Betrages gem. § 15 (5) GemHVO-Doppik M-V für übertragbar erklärt.

7.4.2. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.

7.5. Festlegung Wertgrenze zur Darstellung von Investitionen in Teilhaushalten

Nach § 4 Absatz 7 Satz 2 GemHVO-Doppik wird festgelegt, dass Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ab einem Wert von 50.000 € einzeln darzustellen sind. Investive Baumaßnahmen sind in jedem Fall als Einzelmaßnahme darzustellen.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 81.398 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 2.652.321 EUR.
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 5.512.209 EUR.

Ganzlin, 02.06.2023
Ort, Datum



i.v. 

Der Bürgermeister

Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 01.06.2023 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom 05.06.2023 bis 20.06.2023

während der Öffnungszeiten

am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag

von 9:00 bis 12:00 Uhr,

und am Dienstag zusätzlich

von 14:00 bis 18:00 Uhr,

im Verwaltungsgebäude in Plau am See, Dammstraße 33, Zimmer A2.11 öffentlich aus.

Ganzlin, den 02.06.2023



Der Bürgermeister